



Schul- und Hausordnung des Paulsen-Gymnasiums

vom 03. Mai 2006

zuletzt geändert durch Beschluss der Schulkonferenz vom 26.06.2025

Allgemeines

Diese Ordnung dient dazu, das Zusammenwirken von Schülern, Lehrern und Erziehungsberechtigten an der Schule zu unterstützen. Jeder trage dazu bei, dass die Schule ihre Aufgaben erfüllen kann. Die Verwirklichung der Aufgaben erfordert Höflichkeit und Rücksichtnahme.

Diese Ordnung gilt für alle Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgeländes; sie ergänzt die geltenden Vorschriften, Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen des Landes Berlin. Zur Vereinfachung werden im folgenden Text die Begriffe Schüler und Lehrer jeweils für die Wörter Schüler/Schülerin und Lehrer/Lehrerin verwendet.

Diese Hausordnung ist zur Vereinfachung im generischen Maskulin gefasst.

Stunden und Pausenordnung

1.1. Öffnungszeiten

Die Schule wird um 07.45 Uhr für die Schüler geöffnet. Beginnt der Unterricht erst nach der 1. Unterrichtsstunde, so warten die Schüler das Ende der laufenden Stunde auf dem Schulhof bzw. im Vorraum des Verbindungsgebäudes von Schulhaus und Turnhalle ab. Nach Schulschluss verlassen die Schüler das Schulgelände.

1.2. Unterrichtszeiten

Stunde	7. - 8. Klasse		9. Klasse - Q4	
	von	bis	von	bis
1	08.00	08.45	08.00	08.45
2	08.50	09.35	08.50	09.35
3	09.55	10.40	09.55	10.40
4	10.40	11.25	10.40	11.25
5	12.05	12.50	11.45	12.30
6	12.50	13.35	12.30	13.15
7	13.45	14.30	13.45	14.30
8	14.35	15.20	14.35	15.20
9	15.20	16.05	15.20	16.05
10			16.05	16.50
11			16.50	17.35
12			17.35	18.20
13			18.20	19.05

1.3. Beginn und Ende des Sportunterrichts

Bei Stundenbeginn finden sich die Schüler im Falle des Sportunterrichts bereits umgezogen in der Turnhalle bzw. auf dem Sportplatz ein. Der Sportunterricht endet 3 – 5 Minuten vor dem Klingelzeichen, so dass den Schülern Zeit zum Umziehen bleibt; die Schüler verlassen jedoch erst mit dem Klingelzeichen den Turhallenbereich.

Findet der Sportunterricht auf einer Sportstätte außerhalb der Schule statt, so begeben sich die Schüler nach dem Ende der vorhergehenden Unterrichtsstunde dorthin.

1.4. Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Kommen Schüler außerhalb des Unterrichts zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften erneut in die Schule, so begeben sie sich gleich in den entsprechenden Arbeitsraum bzw. den Schulgarten.

2. Verhalten auf dem Schulgelände

2.1. Unterrichtsbeginn und Pausen

Nach dem Öffnen der Schule begeben sich die Schüler in ihre Klassenräume und bereiten sich dort auf den Unterrichtsbeginn vor. Findet der Unterricht nicht im eigenen Klassenraum statt, so finden sich die Schüler vor dem Unterrichtsbeginn vor dem betreffenden Unterrichts- bzw. Fachraum ein.

Alle Schülerinnen und Schüler verlassen in den großen Pausen grundsätzlich das Schulgebäude. Wird bei schlechter Witterung abgeklingelt, bleiben die Schüler in den Klassenräumen oder halten sich auf den Fluren auf. Der Schulhof darf auch bei schlechtem Wetter betreten werden. Nach dem ersten Klingeln am Ende der Pause begeben sich die Schüler in ihre Klassenräume bzw. finden sich vor den Fachräumen ein.

Die Schüler können während der Pausen jedoch den Sportplatz nutzen. Es dürfen nur Softbälle benutzt werden.

2.2. Verhalten in den Unterrichtsräumen

Alle Schüler sind für ihr Verhalten, die Sauberkeit und die Ordnung in ihrem Klassenraum verantwortlich. Die Reinigung der Räume erfolgt entsprechend der schulischen Reinigungsordnung (Näheres regelt die Schulkonferenz). Schäden melden die Klassensprecher umgehend dem Schulhausmeister und dem Klassenlehrer.

Die Schüler haben die Möglichkeit, ihre Klassenräume in Absprache mit den Klassenlehrern auszugestalten.

Die Unterrichtsräume werden von den Lerngruppen in einem ordentlichen Zustand verlassen, die Tafeln gesäubert, die Fenster geschlossen und die Stühle ab 12:30 Uhr nach dem Unterricht hochgestellt. Verantwortlich ist der unterrichtende Lehrer.

2.3. Unterricht außerhalb der eigenen Klassenräume

Schüler halten sich nur unter Aufsicht eines Lehrers in Fach- und Sammlungsräumen auf.

Während des Unterrichts außerhalb der eigenen Klassenräume werden diese verschlossen. Sie werden von den Schülern so hinterlassen, dass ggf. Unterricht anderer Lerngruppen in ihnen stattfinden kann. In die Fachräume wird die Übergarderobe nicht mitgenommen; ausgenommen sind der Wahlpflicht- und der Oberstufenunterricht.

In den Fachräumen darf weder gegessen noch getrunken werden.

2.4. Benutzung von Mobilfunkgeräten

Beim Betreten des Schulgeländes müssen alle Kopfhörer abgelegt und mobile elektronische Telekommunikationsgeräte im Flugmodus sein oder ausgeschaltet werden und dürfen erst nach Verlassen des Geländes wieder eingeschaltet werden. Diese Regelung gilt für alle Schüler in der Zeit von 7:45 bis 14:35 Uhr (Kernzeit des Unterrichts). Von diesem Verbot ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der Kursphase während ihrer Freistunden ausschließlich im gekennzeichneten Bereich der Wandelhalle (1.OG). Für alle Pausenzeiten gilt für alle Schülerinnen und Schüler ein generelles Verbot für die Nutzung mobiler Endgeräte.

Die Lehrkräfte sollen zu Beginn des Unterrichts den Klassensprechern in der Sek-I und allen Schülerinnen und Schülern in der Sek-II die Möglichkeit einräumen, Stundenplanänderungen in Webuntis zu prüfen, ohne den Unterricht zu stören. Dies gilt nicht in Prüfungssituationen.

Mobiltelefone dürfen ansonsten im Unterricht nur dann genutzt werden, wenn die zuständige Lehrkraft dies ausdrücklich erlaubt (z.B.: für Recherche, Berechnungen, Zugriff auf den Lernraum, etc.). Für die Anfertigung von Mitschriften und anderen schulischen Aufgaben während des Unterrichts ist die Verwendung von Tablets grundsätzlich erlaubt, wenn die Geräte nicht aufgestellt werden und die Stifteingabe oder die Bildschirmtastatur verwendet wird. Lehrkräfte können die Verwendung analoger Medien für die Erledigung von Aufgaben verlangen, wenn die digitale Erledigung von Aufgaben nicht zielführend ist (z.B. Für Schreibgespräche, geplante Leistungsmessungen, etc.). Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät vorübergehend eingezogen und erst nach dem individuellen Unterrichtsende der Schülerin oder des Schülers, spätestens jedoch um 14:35 Uhr, im Lehrerzimmer wieder an diese ausgehändigt. Gravierende und / oder wiederholte Verstöße gegen diese Regel können getadelt werden. Erziehungsberechtigte sind für die altersgerechte Einrichtung und Nutzung der Geräte ihrer Kinder, insbesondere für private Klassenchats, verantwortlich.

2.5. Fehlen eines Lehrers; Änderungen des Stundenplanes

Ist der Lehrer 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, so meldet ein Klassensprecher dies am Lehrerzimmer oder im Sekretariat.

2.6. Benutzung von Fortbewegungsmitteln

Fahrräder, Skateboards, Rollschuhe und ähnliche Fortbewegungsmittel werden auf dem Schulgelände nicht benutzt.

2.7. Verhalten im Falle eines Brandes bzw. einer notwendigen Räumung des Schulgebäudes

S. Anlage 3 (Brandschutzordnung der Schule)

2.8. Verhalten auf dem Schulhof

Das Befahren des Schulhofes ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahr grundsätzlich nicht gestattet, ausgenommen Anlieferungen für die Cafeteria, Dienstpost und Handwerker.

Das Werfen von Schneebällen, Kastanien und ähnlichen Gegenständen ist nicht gestattet.

Fahrräder werden nur an dem dafür vorgesehenen Platz abgestellt und auf dem Schulhof geschoben.

Für gestohlene und beschädigte Fahrzeuge übernimmt die Schule keine Haftung.

Motorgetriebene Fahrzeuge werden auf dem Schulgelände ohne Genehmigung des Schulleiters nicht abgestellt.

2.9. Rauchen auf dem Schulgelände

Das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände, auch bei schulischen Veranstaltungen ist nicht gestattet.

2.10. Einnahme von Getränken

Das Essen und Trinken in Fachräumen ist nicht gestattet. In der Turnhalle darf nur Wasser getrunken werden. Getränkebehälter bitte vor der Halle abstellen.

2.11. Mitbringen von Rauschmitteln und Waffen

Im Interesse der Sicherheit auf dem Schulgelände ist das Mitbringen von Rauschmitteln (einschl. Alkohol) und Waffen allen Personen untersagt.

Im Falle der Zuwiderhandlung und der Benutzung anderer Gegenstände als Waffe kann der Schulleiter Hausverbot erteilen und ggf. Strafantrag stellen.

2.12. Kaugummis

Das Kauen von Kaugummis auf dem Schulgelände ist untersagt.

2.13. Klassenämter

Neben dem Amt der Klassensprecher werden in jeder Klasse folgende Ämter durch je zwei Schüler besetzt: Klassendienst; Klassenbuchführung; Karten- und Bücheramt sowie Schlüsselamt.

3. Verlassen des Schulgeländes; Fehlen und Beurlaubung

3.1. Verlassen des Schulgeländes

Schüler der Klassen 7 bis 10 verlassen das Schulgelände während der täglichen Schulzeit ohne Erlaubnis eines Lehrers nicht.

Die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes erteilt in besonderen Fällen während der Pausen nur der auf dem Hof Aufsicht führende Lehrer, während der Unterrichtsstunden der unterrichtende Lehrer. Möchte ein Schüler wegen Krankheit vorzeitig während der täglichen Schulzeit die Schule verlassen, so meldet er sich während des Unterrichts beim unterrichtenden Lehrer, in den Pausen bei dem die folgende Unterrichtsstunde erteilenden Lehrer ab. Dann begibt er sich ins Sekretariat, von dort werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt, die selbst oder eine von ihnen beauftragte volljährige Person den Schüler abholen.

Im Einzelfall ab Klassenstufe 10 entscheidet die Schulleiterin oder sein Vertreter nach vorheriger telefonischer Rücksprache mit einem der beiden Erziehungsberechtigten darüber, ob der Schüler auch ohne Begleitung nach Hause geht. Bei dieser Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob der Schüler nach Augenschein gesundheitlich in der Lage ist, den Weg alleine zurückzulegen. Auch ist die Frage zu entscheiden, ob der Schüler sich ggf. zuhause vorübergehend auch ohne Betreuung aufhalten kann.

Minderjährigen Schülern, die nicht zum Religionsunterricht angemeldet sind, ist das Verlassen des Schulgeländes während des Religionsunterrichts nur nach schriftlicher Genehmigung von Seiten der Erziehungsberechtigten erlaubt. Schülern des 7. Jahrganges soll dies nur erlaubt werden, wenn sie sich in der freien Zeit nach Hause begeben.

3.2. Fehlen eines Schülers, Schulversäumnis und Beurlaubung

S. Anlage 5

4. Digitale soziale Netzwerke

Schüler*innen und Lehrkräfte des Paulsen-Gymnasiums sollen nicht über soziale Netzwerke wie Facebook, Instagram, Snapchat oder Twitter mit einander verbunden, bzw. „befreundet“ sein, da die Grenzen zwischen Privatem und Dienstlichem in den sozialen Netzwerken auf unzulässige Weise aufgeweicht werden.

5. Vermittlungsausschuss

Schüler, die dafür qualifiziert sind, sind an der Schule als Konfliktlotsen (Mediatoren) tätig.

Zur Abgabe von Stellungnahmen in Konfliktsituationen gegenüber der Schulaufsicht nach § 63 SchulG bildet die Schulkonferenz einen Ausschuss. Dieser besteht aus sechs Mitgliedern (je zwei Eltern, Lehrkräfte und Schüler) die von der Schulkonferenz in der ersten Sitzung einer Wahlperiode für zwei Schuljahre aus dem Kreise der gewählten Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Vertreter gewählt werden.

Der Ausschuss tagt auch, wenn eines oder mehrere Mitglieder verhindert sind. Die Beratungen unterliegen der Verschwiegenheit, soweit es sich um Tatsachen handelt, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse Einzelner verletzen könnte.

6. Haftung

Schüler und deren Erziehungsberechtigte haften für von den Schülern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Personen- und Sachschäden entsprechend den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Bei der Begehung von Straftaten auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes entscheidet der Schulleiter über eine mögliche Strafanzeige.

Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Sachen auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes.

Außerhalb der Unterrichtszeit betreten Schüler das Schulgelände nur mit Genehmigung des Schulleiters und bei Anwesenheit einer Lehrkraft auf dem Schulgelände.

7. Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung während der CoVid-19 Pandemie

Auch während des Unterrichts soll eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden; denn trotz eines erhöhten Risikos kommen einige Schülerinnen und Schüler zur Schule und leisten einige Lehrkräfte Dienst vor Ort. Wir denken, dass die Schulgemeinschaft dieses Entgegenkommen mit einem Zeichen

der Solidarität beantworten sollte. Die Masken im Unterricht sind eine Selbstverpflichtung, die nicht auf einer gesetzlichen Grundlage basiert, deshalb können – auch wenn diese Verpflichtung Teil der Schul- und Hausordnung ist – Personen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, nicht sanktioniert werden.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Schul- und Hausordnung gilt für zwei Schuljahre, ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um zwei Jahre, falls nicht vor Ablauf dieses Zeitraumes die Schulkonferenz eine Änderung beschließt.

Für die Schulkonferenz

S. Kloppe-Langer, OStD

Schulleiter

Anlagen zur Schul- und Hausordnung

Anlage 1: (Benutzerordnung für den GO-Raum; gestrichen)

Anlage 2:

Die **Benutzerordnung zur Nutzung des Schulnetzwerkes** ist in der jeweils von der Schulkonferenz beschlossenen Fassung Bestandteil der Hausordnung und kann in Raum 113 eingesehen werden; sie wird jedem Schüler, der dasselbe nutzen will, ausgehändigt. (Beschluss der Schulkonferenz vom 05.06.2002, geändert am 01.04.2016)

Anlage 3:

Brandschutzordnung vom 11.05.1983

1. Bei Entdeckung eines Brandherdes ist Feueralarm auszulösen, sofern die Brandursache unklar oder nicht überschaubar ist. Dieses erfolgt durch Auslösung des Hausalarms oder direkte Benachrichtigung einer Lehrkraft oder des Hausmeisters.
2. Beim Ertönen der Alarmsirene (dunkler Ton) werden alle Schüler im Klassen- bzw. Kursverband von den Aufsicht führenden Lehrkräften auf den Hof geführt.
3. Vor dem Verlassen des Unterrichtsraumes sind die Fenster zu schließen und die Gruppe ordnet sich an der Tür; Taschen, Bücher (Ausnahme: Klassenbuch) und Mäntel verbleiben in den Räumen.
4. Nach dem Verlassen des Unterrichtsraumes sind die Türen fest zu schließen (jedoch nicht zu verschließen).
5. Den Fluchtweg bestimmt die Lehrkraft; sie richtet sich grundsätzlich nach dem Fluchtpfeil auf dem Flur; Schüler des Zeichensaales und aus der Aula benutzen die Haupttreppe; Schüler, die in den naturwissenschaftlichen Räumen Unterricht hatten, die Nebentreppe. Die Schüler der Turnhalle benutzen den direkten Ausgang zum Sportplatz.
6. Auf dem Hof stellen sich die Klassen in Zweierreihen auf: Dabei wählen die Schüler den im Aushang vorgesehenen Platz auf dem Schulhof. Ausnahmen: Schüler aus der Sporthalle stellen sich an der Sprunggrube auf; die Schüler der GO reihen sich in Kursgruppen um die Mensa auf.
7. Nach dem Aufstellen überprüfen die Aufsicht führenden Lehrkräfte sofort die Vollzähligkeit der Schüler und melden das Ergebnis umgehend dem Sicherheitsbeauftragten.

Anlage 4:

Reinigungsordnung

- 1.** Jeder Schüler verhält sich auf dem Schulgelände so, dass das Schulgelände und besonders die Unterrichtsräume weder verschmutzt noch die funktionsgemäße Ordnung in den Räumen beeinträchtigt wird.
- 2.** Die mit dem Klassendienst betrauten Schüler sind für die Sauberkeit und die Ordnung in ihrem Klassenraum verantwortlich.
- 3.** Sie sorgen während der Unterrichtszeit für Lüftung, Tafelreinigung, Bestückung mit Tafelkreide und die Sauberkeit des Raumes.
- 4.** Sie verrichten in ihrem Klassenraum im Anschluss an ihre letzte Unterrichtsstunde folgende Vorarbeiten für die Durchführung der professionellen Reinigung durch Fachkräfte:
 - 4.1.** Die Stühle werden auf die Tische gestellt.
 - 4.2.** Die Fenster werden geschlossen.
 - 4.3.** Der Boden des Klassenraumes wird von grobem Schmutz befreit (ausgefegt oder mittels Greifer gereinigt).
 - 4.4.** Der Mülleimer wird geleert, im Hof in die große Mülltonne geworfen und mit einem frischen Müllbeutel versehen.
- 5.** Der Hausmeister kontrolliert nach dem Unterricht den Zustand aller Klassenräume nach Maßgabe der Kriterien in Nr. 4. und informiert den stellvertretenden Schulleiter; dieser informiert die Klassenleiter über Mängel des Sauberkeitszustandes ihrer Klasse.
- 6.** Die mangelhafte Verrichtung des Klassendienstes ist ein Verstoß gegen die Schul- und Hausordnung und kann Erziehungsmaßnahmen zur Folge haben.

Anlage 5:

Schulversäumnis, Beurlaubungen, Befreiungen

Beurlaubung

Der Erziehungsberechtigte bzw. der volljährige Schüler stellt einen Beurlaubungsantrag in der Regel 14 Tage vor folgenden Ereignissen:

- Ein nicht verschiebbarer Arztbesuch während der Unterrichtszeit
- Eheschließungen oder Todesfälle im Familienkreis
- Ein Vorstellungs- oder Beratungstermin im Rahmen der Berufs- oder Ausbildungswahl
- Reisen, die nach Expertise des Schularztes oder Jugendamtes außerhalb der Ferien erforderlich sind
- Auslandsaufenthalte in Verbindung mit dortigem Schulbesuch (mindestens ein halbes Jahr im Voraus)

Beurlaubungen oder Befreiungen aus religiösen Gründen

Aus religiösen Gründen sind Schüler an religiösen Festtagen ihrer Religionsgemeinschaft je nach Bedeutung des Festtages

- entweder vom Unterricht freizustellen (im Voraus mit schriftlicher Mitteilung an den Klassenleiter; gilt nicht als Fehltag!)
 - oder auf schriftlichen Antrag für bis zu 2 Stunden zu beurlauben.
- Schüler können auch zu Kirchentagen oder Konfirmandenfahrten beurlaubt werden.

Wer beurlaubt wie bei wem?

Einen Beurlaubungsantrag stellt der Erziehungsberechtigte bzw. der volljährige Schüler.

Einen Beurlaubungsantrag aus religiösen Gründen stellt der Erziehungsberechtigte bzw. der religionsmündige Schüler (also ab dem 14. Geburtstag).

Beurlaubungsanträge (betrifft nicht Befreiungen aus religiösen Gründen, s.o.!) werden schriftlich eingereicht und enthalten eine Begründung.

Beurlaubungsanträge für einen Zeitraum bis zu 3 Unterrichtstagen gehen an den Klassenleiter bzw. Tutor.

Beurlaubungsanträge für einen Zeitraum von mehr als 3 Unterrichtstagen werden an den Schulleiter gerichtet.

Beurlaubungsanträge vor Beginn oder nach Ende der Ferien werden an den Schulleiter gerichtet.

Der Schulleiter ist nach der AV Schulpflicht gehalten, Beurlaubungsanträge, die darauf abzielen, den Urlaub vor Beginn der Ferien anzutreten oder nach Ende der Ferien zu beenden, nicht zu genehmigen.

Nachträgliche Beurlaubungen finden nicht statt.

Sportbefreiungen

Schüler können aus gesundheitlichen Gründen vom Sportunterricht freigestellt werden. Eine solche Befreiung entbindet den Schüler nicht von der Teilnahme von sporttheoretischen Unterweisungen.

Eine Befreiung kann für höchstens ein halbes Jahr ausgesprochen werden.

Eine Sportbefreiung wird auf der Grundlage eines begründeten schriftlichen Antrages ausgesprochen.

Befreiungen bis zu 4 Wochen spricht der Sportlehrer aus.

Befreiungen über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen spricht der Schulleiter aus, und zwar nach Vorlage eines sport- oder schulärztlichen Gutachtens.

Adresse und Sprechzeiten des Schularztes erfährt der Schüler im Sekretariat.

Ist die körperliche Behinderung, die die aktive Teilnahme am Sportunterricht nicht zulässt, offenkundig, dann kann die Schulleiterin auf ein solches Gutachten verzichten.

Langfristige Sportunfähigkeit bedarf einer Absprache mit dem Pädagogischen Koordinator, da eventuell ein Pflichtkurs Sport durch einen anderen Kurs ersetzt werden muss.

Schulversäumnis

Schulversäumnis betrifft den Fall, dass ein Schüler insbesondere aus Krankheitsgründen die Schule nicht besucht.

Im Falle, dass der Schüler nicht am Unterricht teilnehmen kann,

- benachrichtigt der Erziehungsberechtigte oder der volljährige Schüler über unser Sekretariat am ersten Tage des Fernbleibens den Klassenleiter oder den Tutor (per Telefon: 79 74 25 30; Fax: 79 74 25 40 oder e-mail: sekretariat@pg-berlin.de;

- folgt, sofern nicht bereits unter Nr. 1 geschehen, bis spätestens zum dritten Fehltag eine schriftliche Mitteilung;
- folgt am Tage der Rückkehr in die Schule eine schriftliche Erklärung, die eine Begründung für das Fernbleiben enthält. Sind in der Zeit des Fernbleibens vom Unterricht Klassenarbeiten oder Klausuren geschrieben worden, dann schreibt der Schüler sie nach.
- Für das Fernbleiben bei Oberstufenklausuren, MSA-Prüfungen oder Abiturprüfungen muss innerhalb von drei Tagen nach dem Prüfungstermin dem zuständigen Organisator (Oberstufenkoordinator) eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorgelegt werden. Wird sie nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, dann wird die Klausur oder Prüfung mit „6“ bewertet.